



Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Festlegung des nördlichen Bereiches von Kaltenbach als im Zusammenhang bebauten Ortsteil

vom 17.04.2001

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBL. I S. 2902), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 06.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten nördlichen Ortsteiles von Kaltenbach sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte im Maßstab 1:2000 festgelegt.
Grenze der Ortslage ist die Innenkante der auf der Karte dargestellten Markierung.
2. Der Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung sind die gemäß § 34 Abs. 1 BauGB möglichen Vorhaben zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

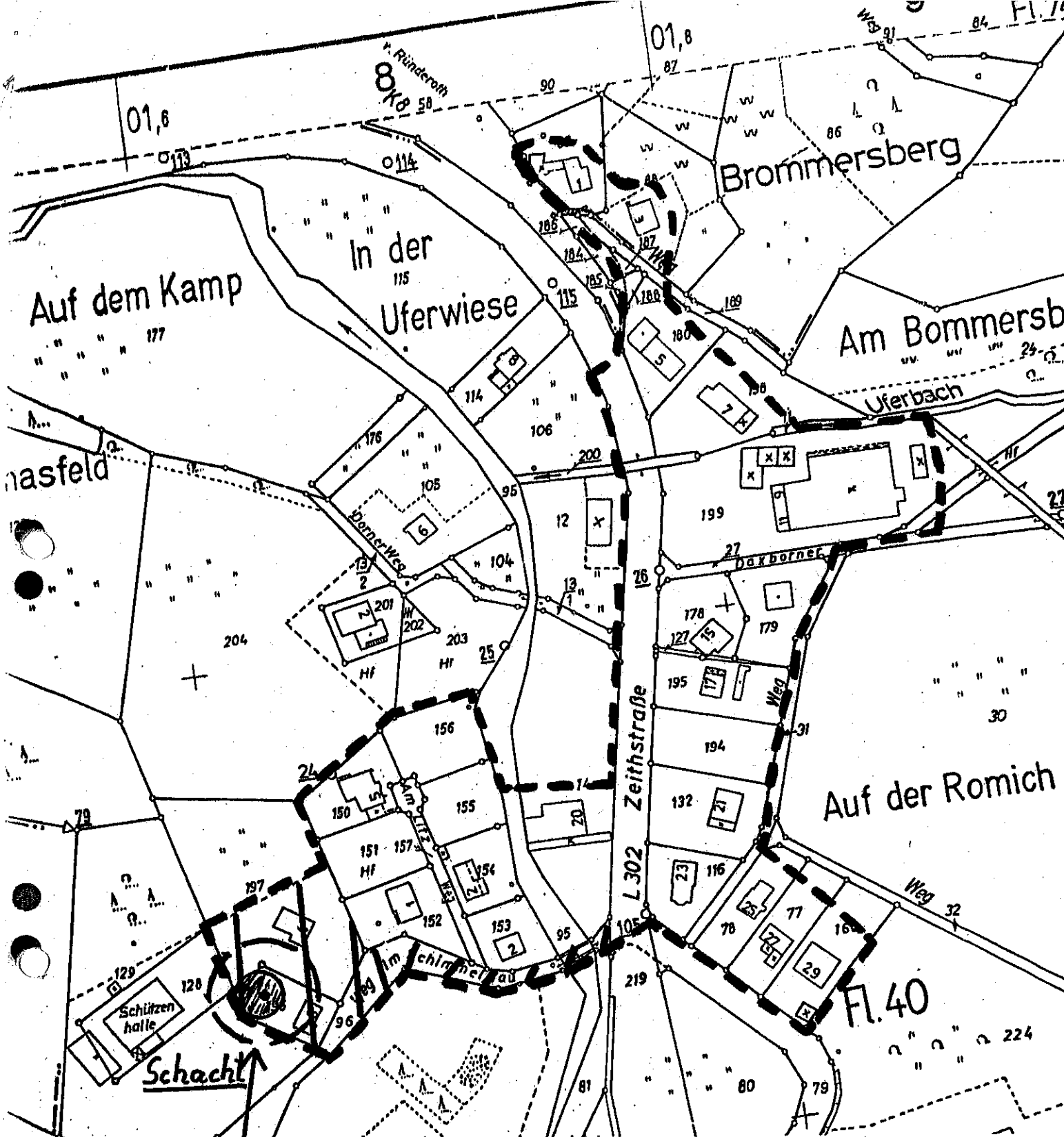
Engelskirchen, den 17.04.2001

Der Bürgermeister

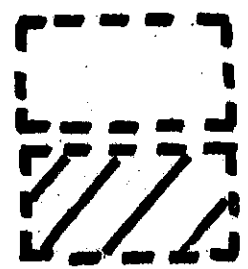
In Vertretung

Moll

(Gemeindeoberverwaltungsrat)



Möglicher senkungs- und einsturzfährdeter Bereich unter Berücksichtigung der Lagegenauigkeit



Grenze der Ortslage Kaltenbach (nördlicher Bereich)
 nachrichtliche Darstellung Bodendenkmalbereich Kaltenbach

Maßstab 1 : 2000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach vom 09.07.1986 Nr. 57, durch die Gemeinde Engelskirchen